



**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Erlaubnisverfahren zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser durch die Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf aus dem Brunnen BR03 auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 914/0 der Gemarkung Möhrendorf**

## 1. Sachverhalt

Die Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf als Betreiber der Wasserversorgung hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von maximal bis zu 224.000 m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung aus dem Brunnen BR03 auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 914/0 der Gemarkung Möhrendorf beantragt.

Träger des Vorhabens ist die Gemeinde Möhrendorf. Die technische Betriebsführung der Wasserebereitstellungs und -aufbereitungsanlagen wie auch das Trinkwasserversorgungsnetz erfolgt durch die Erlanger Stadtwerke AG, die auch mit der Planung und Abwicklung aller Arbeiten für die Errichtung des neuen Trinkwasserbrunnens beauftragt wurde.

Die Gemeinde Möhrendorf betreibt zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde zwei Flachbrunnen im Wasserschutzgebiet im südöstlichen Randbereich von Möhrendorf. Die beiden ca. 50 Jahre alten Brunnen erschließen mit einer Tiefe von ca. 17 m das oberflächennahe Grundwasser im Quartär.

Aufgrund der absehbaren Bedarfsentwicklung im Versorgungsgebiet und des Alters der bestehenden Brunnen und der Risiken für das oberflächennahe Grundwasser z. B. durch den vom Wasserstraßen-Neubauamt des Bundes geplanten Neubau der ca. 1,3 km entfernten Schleuse Erlangen wurde zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Zeitraum Februar bis Juni 2020 der Brunnen BR03 auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 914/0 der Gemarkung Möhrendorf neu errichtet. Das Grundstück ist Eigentum der Gemeinde.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für die Entnahme und Nutzung von Grundwasser im beantragten Umfang eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 zum UVPG eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

## 2. UVP-Vorprüfung

Die Allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Der Standort des Brunnens liegt im Fassungsbereich (Schutzzone I) des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Möhrendorf und dient der Erweiterung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen (Brunnen BR01 und BR02).

Im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes Möhrendorf soll aus dem neu errichteten Brunnen BR03 Grundwasser zum Zweck der Trinkwassergewinnung gefördert werden.



– 2 –

Aufgrund der Entnahme von Grundwasser ist naturgemäß eine Relevanz für das Grundwasser gegeben.

Der ca. 70 Meter tiefe Brunnen erschließt das zweite Grundwasserstockwerk im Sandsteinkeuper. Der oberflächennahe Grundwasseraquifer im Quartär wurde mit einem Sperrrohr bis 19 Meter unter Geländeoberkannte sicher abgesperrt.

Wie aus dem Pumpversuch von Brunnen BR03 hervorgeht, reagiert das erste Grundwasserstockwerk im Quartär auf die Entnahme von Grundwasser von Brunnen BR03. Der Grundwasserspiegel senkte sich geringfügig um ca. 8 cm. Dies liegt jedoch innerhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereichs.

Mögliche Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den oberen Grundwasserkörper werden durch ein umfangreiches Monitoringprogramm im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) dokumentiert. Es erfolgt eine Überwachung der Entwicklung des Grundwasserdargebotes und der Qualität, so dass ggf. eingegriffen werden kann.

Die Reichweite der Grundwasserentnahme wurde bei vergleichbaren nahe gelegenen Brunnen der ESTW während des Hauptpumpversuches mit ca. 800 m gemessen. Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten. Der Brunnenbetrieb und die Grundwasserstände im Bereich des Wasserschutzgebietes werden regelmäßig gemessen und dokumentiert. Auch das oberflächennahe Grundwasser ist auf Basis der Messungen bei vergleichbar nahe gelegenen Brunnen der ESTW nicht betroffen.

Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter und Landschaft sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im erschlossenen Grundwasserleiter des Sandsteinkeupers werden als gering bewertet. Aufgrund der beantragten Mengen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen entstehen. Potentiell längerfristige Auswirkungen können durch ein bestehendes Grundwassermonitoring im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung rechtzeitig erkannt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt wird dies, soweit im Detail erforderlich, auch durch Auflagen und Bedingungen zur Bewilligung sicherstellen.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

### **3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



– 3 –

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 21.06.2023  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert